

(4) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind dem Direktor gegenüber für ihren Bereich verantwortlich. Sie sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt.

(5) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen ständigen Stellvertreter oder von dazu bevollmächtigten Mitarbeitern vertreten.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, berufen und abberufen.

(2) Der ständige Vertreter des Direktors wird von dem zuständigen stellvertretenden Minister für Aufbau ernannt.

(3) Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedürfen der Zustimmung des stellvertretenden Ministers.

(4) Die übrigen Angestellten des Instituts werden vom Direktor entsprechend den geltenden Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 6

Finanzierung des Instituts

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushalt und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan des Ministeriums für Aufbau bereitgestellt.

§ 7

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium des Instituts gehören als Mitglieder an:

- zwei Vertreter des Ministeriums für Aufbau,
- ein Vertreter der Staatlichen Plankommission,
- ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Schwerindustrie,
- ein Vertreter der Baustoffindustrie, der vom Zentralvorstand der IG Bau—Holz zu benennen ist,
- ein Vertreter des Instituts für Bauindustrie,
- ein Vertreter der Deutschen Bauakademie,
- ein Vertreter des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Aufbau für die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Vertretern anderer Institutionen, die nicht im Bereich des Ministeriums für Aufbau arbeiten, sind die Vorschläge der zuständigen Minister bzw. Staatssekretäre einzuholen.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt ein Vertreter des Ministeriums für Aufbau.

(4) Der Direktor des Instituts oder ein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Kuratorium nach Aufforderung über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung spezieller Fragen können zu den Sitzungen des Kuratoriums qualifizierte Fachkräfte hinzugezogen werden.

(6) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts und den Minister für Aufbau in allen für die Entwicklung des Instituts grundsätzlichen Fragen zu beraten. Es soll zweimal im Jahr zusammentreten, kann aber bei Bedarf oder auf Anforderung auch öfter durch seinen Vorsitzenden einberufen werden.

§ 8

Schlußbestimmungen

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es kann vom Minister für Aufbau, im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, geändert oder aufgehoben werden.

II. Institut für Grobkeramik — Großräschen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Instituts

Das Institut für Grobkeramik ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Großräschen/NL. Es untersteht dem Ministerium für Aufbau.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- 1; Unterstützung und Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Technologie und der Betriebslenkung.
2. Wissenschaftliche Anleitung bei der Durchführung und Auswertung technologischer und ökonomischer Betriebsstudien sowie bei der Ermittlung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern; dabei sind die Erfahrungen der Sowjetunion und der Volksdemokratien sowie die verbesserten Arbeitsmethoden der Aktivisten und Neuerer der Arbeit zu berücksichtigen.
3. Angewandte Forschung und verfahrenstechnische Entwicklung im Bereich der Grobkeramik, und zwar:
 - a) der Ziegeleierzeugnisse (Irdengut),
 - b) der Klinkererzeugnisse (Sinterzeug),
 - c) der Erzeugnisse der Steinzeugindustrie (Sinterzeug) und
 - d) der Erzeugnisse der Baukeramik, glasiert und unglasiert (Irdengut).
4. Verbesserung und Weiterentwicklung der *mter Ziff. 3 Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse.
5. Gütesicherung und -Überwachung.
6. Mitwirkung bei der Normung und Standardisierung von grobkeramischen Erzeugnissen.

§ 3

Gliederung

Das Institut gliedert sich in:

- a) Leitung,
- b) Verwaltung,
- c) Abteilung technische Entwicklung,
- di) Abteilung Forschung,
- e) Abteilung Versuchs- und Prüfwesen.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung Direktor des Instituts trägt.